



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Wegeeinziehungsverfahren gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 25.04.2018 beschlossen, für die im beigefügten Übersichtsplan in grüner Farbe markierte Teilfläche des Weges, Gemarkung Ledde, Flur 12, Flurstück 270 sowie für das in oranger Farbe markierte Flurstück 298 das Wegeeinziehungsverfahren gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 einzuleiten.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NRW bekanntgemacht.

Innerhalb einer Frist von drei Monaten können gegen die Einziehung Einwendungen erhoben werden. Über die vorgetragenen Einwendungen entscheidet der Rat.

Im Rathaus der Stadt Tecklenburg, Landrat-Schultz-Straße 1, Zimmer 344a, 49545 Tecklenburg, liegen während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. nach Vereinbarung Karten der betroffenen Grundstücke zur Einsicht bereit.

Tecklenburg, 26.04.2018

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister
gez. Stefan Streit